

Zeitschrift: Badener Neujahrsblätter
Band: 25 (1950)

Artikel: Hexenwesen und Hexenverfolgung in der Grafschaft Baden von 1547-1600
Autor: Zimmermann, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-322378>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.10.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hexenwesen und Hexenverfolgung in der Grafschaft Baden von 1574-1600

VON KARL ZIMMERMANN

Die Veranlassung zu nachstehenden Ausführungen gab die Bearbeitung verschiedener Akten aus dem Staatsarchiv Aarau. Zu erwähnen sind:

Nr. 2575 Landvogtei-Rechnungen I 1555—1600

Nr. 2602 Criminal-Acten und Examina der Gefangenen.

Die Behandlung des Hexenwesens in der Zeit von 1574—1600 drängte sich auf, weil erstens die Akten für obige Zeitspanne fast lückenlos vorhanden sind und weil zweitens mit dem Jahre 1570 auch für unsere Gegend die Hexenverfolgung im grossen Masstab anhub.

Ueber das Hexenwesen gibt es eine ansehnliche Literatur. Davon wurde benutzt:

Hansen J.: Quellen und Untersuchungen zur Geschichte des Hexenwahns und der Hexenverfolgung.

Hansen J.: Zauberwahn und Hexenprozess im Mittelalter und die Entstehung der grossen Hexenverfolgung.

Soldan-Heppe: Die Geschichte der Hexenprozesse. Neu bearbeitet und herausgegeben von Max Huber.

Paulus N.: Hexenwahn und Hexenprozess vornehmlich im 16. Jahrhundert.

Schweizer Paul: Der Hexenprozess und seine Anwendung in Zürich.

Bader Guido: Die Hexenprozesse in der Schweiz.

Aus der Ketzerverfolgung entwickelte sich die Hexenverfolgung. 1326 befahl Papst Johann XXII. den Inquisitoren nicht nur gegen die Ketzer vorzugehen, sondern auch die Personen einzuziehen, die mit dem Teufel einen Pakt geschlossen hätten. Sofort be-

gannen die Verfolgungen in Italien und Frankreich und drangen von hier allmählich in die Schweiz ein. Sie erreichten bei uns am Ende des 16. und im 17. Jahrhundert ihren Höhepunkt, um dann wieder langsam zu erlöschen.

Unter Hexe verstand man in unseren Landen ein altes Weib, das den Glauben abschwor, die Sakramente verhöhnzte, mit dem Teufel einen Pakt abschloss, sich mit ihm geschlechtlich verging, von Zeit zu Zeit auf einem Besenstiel auf den Hexensabbat ritt, Menschen und Tiere verdarb, Wetter machte und es auch verstand, sich in Tiere zu verwandeln.

Nach den Grafschaftsrechnungen fanden im letzten Viertel des 16. Jahrhunderts über 30 Frauen den Feuertod. Fragen wir nach den Ursachen der Massenhinrichtungen, so finden wir, dass neben dem allgemeinen Hexenwahn der damaligen Zeit das Gerichtsverfahren, der Leumundsprozess und die Folter die Schuld tragen.

Nach Hansen bestand der Leumundsprozess darin, dass «die Richter jeden schädlichen Menschen mit bösem Leumund überkommen und ihm den Leib abgewinnen mögen, sobald die Mehrheit findet, dass der Leumund so stark auf ihn gehe».

Bader führt aus: Jede Person konnte der Hexerei verdächtig sein. Dem Frommen wurde vorgeworfen, er wolle durch die Frömmigkeit den Verdacht von sich ablenken und der Laue richtete die Aufmerksamkeit durch den schlechten Kirchenbesuch auf sich. Brachen über eine Gegend Unwetter herein, oder wurden Menschen und Vieh von unerklärlichen Krankheiten befallen, fiel der Verdacht auf schlecht beleumdete Frauen, die Uebel verursacht zu haben.

Eine Anzeige übelwollender Mitmenschen genügte, um Unschuldige ins Elend zu stürzen. Ein Beispiel für die Denunziation ist das Vorgehen der Kirchspieler Bauern gegen die »argwöhnischen Weiber« aus dem Amte Leuggern: die Zollerin, die Seilerin und gegen die Verena, die Frau des Urban Vögeli. Es wurde ihnen zur Last gelegt, sie verursachten durch Berührungen Geschwulste, verderben Vieh und lähmen Kinder und Erwachsene. Fridli Thull von Böttstein und Hans Keller von Gippingen beschuldigten die Zollerin, durch blosser Begegnung ihre Zugtiere zur Arbeit untauglich gemacht zu haben. Als Jag Merki vom Hof wegen einer heftigen Ge-

schwulst im Gesicht den Arzt in Säckingen aufsuchen musste, erklärte dieser, dass das vom Teufel herkomme, ob denn die bösen Weiber noch nicht alle gefänglich eingezogen seien.

Zur Ermittlung möglichst vieler Hexen bedienten sich die Richter der Folter. Sie war das Bindeglied zwischen den einzelnen Prozessen (Hansen) und zugleich die Seele der ganzen ungeheuerlichen Verfolgung, die hunderttausenden das Leben kostete. Wer auf der Folter genannt wurde, war sicher, sofort verhaftet zu werden.

Wie oft nannten Gemartete angebliche Komplizinnen nur, um von weiteren Qualen verschont zu werden. 1575 verriet Agata Flachs von Gebenstorf Verena Valentin und die Adamin. Anna Zimmermann von Rohrdorf gab eine Verena und die von Mellingen an. Durch Anna Humbel von Stetten wurde Anna von Lunkhofen, Barbara und Magdalena von Oberwil und Katharina von Berikon verraten. Die Hexe Agglin von Dietikon überlieferte Verena Peyer und die Nes im Oberdorf dem Henker. Beim Verhör der «argwöhnischen» Weiber aus dem Kirchspiel rief die Seilerin aus, dass Fridolin Gippingers Frau und Erhard Blums Frau böser seien als sie.

Die Folter war nicht nur das beste Mittel, Hexen zu finden, sondern sie war auch die sicherste Einrichtung, die Angeklagten zum Geständnis zu zwingen. Die teuflische Arbeit des Richters war umsonst, wenn die arme Frau nicht bekannte. Rücksichtslose Anwendung der Tortur war auch das geeignetste Kampfmittel gegen den Teufel.

In den Verhören werden keine detaillierten Angaben über die Art der Folterung gemacht. An der Marter oder ohne Marter habe die Angeklagte gestanden, sind die einzigen dürftigen Auskünfte, die wir aus unseren Akten erhalten.

Doch wissen wir aus den Grafschaftsrechnungen über einzelne Foltereinrichtungen Bescheid. Im Jahre 1579 sah sich das Landvogteiamt genötigt, um die zahlreichen Gefangenen unterbringen zu können, «drey gefangenschaft» zu erstellen. Für Material und Handwerkslöhne wurden 337 Pfund 18 Schillinge ausgegeben. Als Foltereinrichtungen werden bei dieser Gelegenheit erwähnt: «Die Bockstell, die Folterrüstung, der Wasserkennel.» Zur Herstellung dieser Marterwerkzeuge erhielt der Zimmermann 17 Pfund 10 Schil-

ling, dem Baumeister zum Hahnen gab man umb Holz und Laden die gleiche Summe.

1585 wurden in Zurzach wegen Abtreibung drei Männer und ein Mädchen «streng gemartert». Als Folterinstrumente werden aufgezählt: «Leitern, Struben und Wanne», diese musste von Baden nach Zurzach getragen werden. Zur Peinigung der eingelieferten Gefangenen genügte eine Wanne bald nicht mehr. Der Landvogt sah sich genötigt, zur Herstellung «für zwo Wannen in die Gefengknussen für die arm Lut» weitere 5 Pfund auszugeben. Dann erhielten Schlosser und Wagner für Struben, Wellen und andere Rüstung 2 Pfund. Foltereinrichtungen wurden auch ausgeliehen. 1589 werden für ein Hemd von Laufenburg zu holen und es wieder dahin zu tragen, 6 Pfund ausgegeben.

Für die Gefangenen begann die Tortur schon mit der Einlieferung ins Gefängnis, wo sie im Anblick der grauenerregenden Umgebung über ihr Schicksal nachdenken konnten. Häufig wurden die Unglücklichen in schwere Eisen gespannt, so dass sie keine Gliedmassen bewegen konnten. Wir begreifen, dass es nicht selten vorkam, dass Inhaftierte im Gefängnis Selbstmord begingen. 1585 entleibte sich eines von 5 bösen Weibern. 1589 sprang die Mutter des Geleitsmann von Klingnau, als sie aus dem «Ysen» kam, aus dem Schloss und fiel zu Tode. Da sie aber zuvor «verjehen, dass sy ein Unholdin were», wurde der Leichnam in einem alten Weidling auf das Grien geführt und dort verbrannt. 1577 entwich eine Hexe vor ihrer Verhaftung; wegen des Auskneifens hatten die Angehörigen an das Landvogteiamt 210 Pfund zu bezahlen.

Bevor zur Folter geschritten wurde, erklärte der Henker der Angeklagten die Anwendung der Folterwerkzeuge. Zeigte die Unholde keinerlei Entgegenkommen, blieb sie standhaft, so wurde zur eigentlichen Folterung geschritten. Sie begann gewöhnlich damit, dass sie durch den Henker gründlich nach Mitteln untersucht wurde, die sie gegen die Folter eventuell unempfindlich machen könnte. Die Bedauernswerte wurde entkleidet und die Körperhaare weggebrannt oder wegrasiert. Damit der Scharfrichter seinen Verpflichtungen nachkommen konnte, wurde ihm 1575 eine neue Schär und ein neues Schärmesser angeschafft. Zur Obliegenheit des Henkers gehört auch das Suchen nach dem Teufelszeichen; verdächtig waren Muttermale, Warzen und Leberflecken. Die wohl

am häufigsten angewandte Folter war die Streckfolter mit ihren verschiedenen Stärkegraden. Die Angeklagte wurde auf eine Leiter gelegt. Nachdem der Oberkörper festgebunden war, begann die Streckung des Körpers mittelst eines an den Füßen befestigten Seiles. blieb die Tortur ohne Ergebnis, das heisst, bekannte die Frau nicht, wurde das zweite Grad der Marterung angewendet. Die Delinquentin wurde an den hinter dem Rücken zusammengebundenen Händen langsam in die Höhe gezogen, um dann wieder rasch fallen gelassen zu werden. blieb die Unglückliche standhaft, wandte der Henker nachfolgende Prozedur an: Er zog sie

2 mal leer und einmal mit dem ersten Stein hoch, hierauf

2 mal leer und 2 mal mit dem ersten Stein, dann

1 mal mit dem andern Stein und zuletzt

2 mal mit dem andern Stein, dabei ist zu beachten, dass die Steine ein Gewicht zwischen 5 bis 20 kg haben konnten. Nicht weniger qualvoll war die Anwendung des Bockes oder des Holzbockes, eines Gestelles mit auslaufender scharfer Schneide. Die Hexe hatte sich rittlings darauf zu setzen, wobei die Kante des Holzes in Damm- und Schamteile einschnitten. Die Wanne war ein Becken, in das die Angeklagten eingeschlossen wurden. Kopf und Beine ragten aus Oeffnungen heraus. Mit diesem Marterinstrument konnte der Körper der Bedauernswerten zusammengepresst oder gestreckt werden. Im Ersinnen teuflischer Qualen waren die Hexenrichter wahre Meister. Fürchterlich waren die Schmerzen, die beim Anlegen der Daumenschrauben und Beinstöcke ausgestanden werden mussten. Um die Qualen noch zu vergrössern, wurden die Schrauben versetzt und nur sehr langsam zuge dreht. Die eben angeführten Torturen sind nur eine kleine Auslese der Mittel, die angewandt wurden, um die Opfer zum Reden zu bringen, denn der Zweck der Folterung war ja das Geständnis.

Wenn in den Verhören bemerkt wird, die Hexe hätte ohne Marter gestanden, ist das wohl so aufzufassen, dass die Angeklagte aus Angst vor der Folter und nach langer überstandener Kerkerhaft mürbe geworden war. Es kam nur selten vor, dass Frauen trotz stundenlanger Marterung standhaft blieben.

Es ist nur zu begreiflich, dass in den ausgestandenen Höllenqualen die Bedauernswerten Dinge aussagten, die sich später als

unwahr erwiesen. Nach der Folter wurden die Aussagen wiederholt und niedergeschrieben. Widerrief bei dieser Gelegenheit die Delinquentin ihre Aussprüche, wurde die Tortur wiederholt und erst abgeschlossen, wenn man sicher war, dass die Hexe bei ihrem Geständnis blieb.

Beim Studium der Verhöre fällt ihre Einförmigkeit auf, was darauf zurückzuführen ist, dass den Verhafteten Fragen gestellt wurden, die in einer bestimmten Reihenfolge an die zu Prüfende gerichtet waren. Es sei im folgenden versucht, die Aussagen zu ordnen und im Zusammenhange wiederzugeben.

Bei allen Verhören gaben die Verhafteten zu, dass das erste Zusammentreffen mit dem bösen Feind 5, 10, 20 oder sogar 40 Jahre zurückliege. Der Teufel erscheint nur armen, geplagten Frauen und zwar immer als schöngekleideter Mann, der Geld verspricht, wenn die Frau ihm in allen Dingen Gefolgschaft leiste, wozu vor allem körperliche Hingabe gehörte. Nach vollzogenem Beischlaf war eine Lösung des Verhältnisses unmöglich, der Bruch mit Gott und seinen Heiligen jedoch Tatsache. Das versprochene und auch erhaltene Geld war bei näherem Zusehen Laub, Unrat oder Kot.

Die Kleidung des Teufels war sehr mannigfaltig. Keiner Hexe zeigte er sich wie der andern. Bald trug er ein gelbes Kleid, dazu hoher Hut mit gelber Feder, oder er erschien ganz in schwarz, rot, grün oder braun. Ein schwarzer Kittel, weisse Hosen und Kappe mit Blumen war ein anderes mal seine äussere Erscheinung. Einer weiteren Unholden begegnete er in der Gestalt ihres Mannes. Der Verena Kessleri von Döttingen erscheint er in der Kleidung, wie sie der Dekan von Schneisingen trug.

Das erste Zusammentreffen des Teufels mit den unglücklichen Frauen war gewöhnlich Zufall. Der böse Geist geht förmlich auf Werbung aus. Er erscheint der Anna Wild von Wettingen im Tegerhard, der Agata Flachs von Gebenstorf im Byrchet. Der Marie Leemann von Widen begegnete er in der Leemannsweid, der Anna Humbel von Stetten im Emmethölzli. Klein Anna Gassmann von Spreitenbach machte die Bekanntschaft mit ihm auf einem Bettelgang nach Leuggern. Als Glasträger erscheint er der Verena Kessleri von Döttingen. Im Holzschopf ihres Hauses trifft er mit der Trina Pürin von Tegerfelden zusammen. Verena Egli von Gebens-

torf hatte ihr erstes Zusammentreffen mit dem Teufel in der Kuestilli, er kam auf einem grossen, schwarzen Pferd dahergeritten. Die Verena Zimmermann überraschte er beim Kücheln in der Küche. Elsbeth Wolferin von Laufenburg war mit einer schweren Last Beckinen nach Oeschgen unterwegs, als Anna Luberin zu ihr kam und ihr mitteilte, dass bald zwei hübsche Männer kommen würden. Sie solle sich alsdann niedersetzen und ihr Haar auflösen. Eine ähnliche Aussage machte Anna Dürr von Spreitenbach: «Sige ir Buol in der obern Matten zu ir komen und sie angesprochen, dass si im den Kopf in sin Schoss lege, so wolle er ir luosen.»

Ueber die äussere Erscheinung des Teufels erklären die Hexen übereinstimmend, dass ihr Buhle ein hübscher, schmucker oder gar schöner Mann gewesen sei. Nur in zwei Aussagen werden typische körperliche Eigenheiten des Teufels angegeben. Waldburga Stettler von Ober-Zufikon bemerkte, dass der rechte Fuss ein «Rindstopen» gewesen sei und Elsa Meyer von Remetschwil gab an, ihr Buhle sei auf Gemsfüssen dahergekommen.

Um bei den Frauen Eindruck zu machen, legte er sich einen mehr oder weniger bedeutenden Namen zu. Er nannte sich: Henslin, Hübsch Hensli, Belzbock, Deck, Hölderlin, Belzebueb, Uelin, Handelbock, Heini, Holderbuoly, Hama, Bartli, Tüfel, Halibock, Däntzli, Hämmerlin oder Luzifer.

Die Zusammenkunftsorte der Hexen mit ihren Buhlen befanden sich in der Nähe des Wohnortes der bösen Weiber. Auf den Hexensabbat wurde meistens geritten unter Benutzung eines gesalbten Stabes oder eines Tieres. Oefters traf sich eine Hexe mit ihrem Buhlen allein, bisweilen aber fanden die Hexensabbate in kleineren Gesellschaften, niemals aber in Massenzusammenkünften statt.

Barbara Wild von Wettingen ritt auf einem Stabe ins Moos. Im Kreyenbühl bei Zufikon trieben Anna Leemann von Wyden mit ihren Gespielen und Buhlen ihr Unwesen. Später ritten sie auf einem schwarzen Pferde ins Buchhölzli. Verena Valentin ritt auf einer Gabel. Sie und die Adamin von Gebenstorf trafen sich mit ihren Buhlen auf dem Reckenberg ob Siggingen und im Byrchet ob Gebenstorf. Mechthild Forstmeister fuhr auf einem Besen von Klingnau gegen Wettingen. Anna Zimmermann von Rohrdorf, die Verena und die von Melligen waren mit ihren Teufeln auf einer

Wiese bei der Täfern beisammen. Im Rohrdorfer Holz und im Hinterberg feierten Anna Humbel von Stetten, Anna von Lunkhofen, Barbara und Madle von Oberwil und Katherina von Berken den Hexensabbat. Klein Anna Gassmann von Spreitenbach fuhr auf die Fluh bei Würenlingen. Der Teufel trug etliche male Margaret Gütlein von Klingnau zu andern Unholden ins Holz bei Leuggern. Im langen Graben bei Döttingen trieben sich Verena Reckleri, die Schüepin und die Merkin mit ihren Buhlen herum. Elsbeth Vögeli und die Gret von Full kamen mit ihren Gespielen auf dem Fluhfeld zusammen. Elsbeth ritt auf einer Gabel dorthin, die Gret benutzte eine Geiss dazu. Die obigen und drei weitere Hexen von Waldshut trafen sich im finstern Graben. Anna Luberin von Niedergabespen im Schwarzwald ritt auf einer Ziege, später auf einem Schaf nach Kaiserstuhl und Laufenburg. Mit dem Teufel fuhr sie ferner auf einer Katze auf das rote Wesemlin. Später entwich sie auf einer Ofengabel auf den Heuberg. Elsbeth Wolferin wurde auf einem Stecken über den Rhein auf die Hugensfluh entführt.

Bei den Zusammenkünften wurde gegessen, getrunken und getanzt. Bei vielen Mahlzeiten fehlten Brot und Salz. Die 1588 zum Feuertode verurteilte Trina Pürin von Tegerfelden sagte aus, dass der Teufel jedesmal dann zu ihr ins Haus kam, wenn ihr Mann in den Reben oder im Felde arbeitete. Jener brachte Braten und gespickte Vögel mit, die Hexe spendierte den Wein. Auf der Fluh bei Würenlingen wurde aus hölzernen Bechern schillerfarbener Wein getrunken. Nach dem Essen verspürten die Frauen keine Sättigung. Zum Tanze spielte der Teufel bei der Täfern auf der Geige auf.

Durch Abschluss des Paktes mit dem Teufel ging die Hexe die Verpflichtung ein, Mitmenschen zu schaden. Die Mittel, die dazu gebraucht wurden, waren Salben, Pulver und Kräuter. Es genügten aber auch Berührungen, Griffe, ein Hauch, ein Blick, um andere mit langem Siechtum zu behaften oder gar deren Tod herbei zu führen. In keiner Aussage fehlt eines der obigen Requisites. Der Teufel übergab sie gewöhnlich beim ersten Zusammentreffen mit einer genauen Zweckbestimmung, wobei zu betonen ist, dass Salben, Pulver und dergleichen nur in der Hand der Hexe ihre schädigende Wirkung hatten. Weigerte die Unholde, die Befehle ihres Buhlen auszuführen, bekam sie Schläge.

Die zahlreichen Verhöre geben uns eine grosse Anzahl Schädigungen bekannt. Sie bezeugen uns aber auch, dass die bösen Weiber die Fähigkeit besaßen, von ihnen verursachte Krankheiten wieder zu heilen. Nicht selten bedienten sie sich dazu bestimmter Pflanzen, so zum Beispiel der Hauswurz.

Lassen wir in den nachfolgenden Ausführungen die durch Folterung erpressten Geständnisse sprechen:

Walburga Stettlerin erhielt von ihrem Buhlen ein gelbes Pulver, das sie anlässlich der Sichellöseten in Bürge Kellers Haus ins Glas der Pfarrköchin streute. Die Frau wurde taub. Auf Drängen heilte die Hexe die Kranke wieder. Agata Flachs von Gebenstorf mischte Küchlein, Nusskerne und Samen bei und gab sie einem Kinde, wovon es taub wurde, zu kränkeln anfang und schliesslich starb. Es scheint, dass Küchlein eine beliebte Speise war, Mitmenschen damit zu verderben. Verena Zimmermann von Gebenstorf streute Samen bei und Elsa Meyer von Remetschwil vermischte mit dem Teig ein schwarzes Pulver; wer davon ass, starb. Auch mit Früchten schädigten die Hexen ihnen verhasste Persönlichkeiten. Elsa Meyer von Remetschwil verabreichte Heini Peyers Töchterchen Margret eine vom Teufel erhaltene Birne; das Kind siechte dahin. Elsa Wolfer von Laufenburg, die 1595 verbrannt wurde, gab Adam Bilger des Steinmetzen Frau von Kaiserstuhl einen mit schwarzen Samen vergifteten Apfel; die Frau erblindete. Anna Lüberin mengte schwarzen Samen in Birnenschnitze. Endlich wurden auch Wasser und Milch von Unholden gebraucht, um andere zu schädigen. Anna Blum von Böttstein streute roten Samen in Wasser und Anna Lüberin schwarzen in geronnene Milch. Ja, es war gar nicht nötig, dass Samen oder Pulver mit irgend einer Speise gegessen wurden. Elsbeth Wolferin von Laufenburg legte ihn auf die Treppe. Ihre Schwester trat später darauf und erlahmte.

Bedeutend sind auch die Schäden, die die Hexen angeblich durch Griffe und Berührungen verursachten. Barbara Willi griff das «Wynmeitli» zum Löwen an, es bekam eine Geschwulst; auch die Frau des Melchior Merissen berührte sie in des Teufelsnamen am Kopfe, worauf sie zu kränkeln anfang und schliesslich starb. Die Hexe führte sogar auf diese Weise den Tod ihres eigenen Kindes herbei. Klopfen auf den Rücken rief langes Siechtum her-

vor. Agatha Flachs von Gebenstorf schädigte so den Weibel des genannten Dorfes. Mechthild Vorstmeister von Klingnau stiess Heinrich am Rhein den Daumen in die Seite, was eine schwere Krankheit zur Folge hatte. Der Wirtin zum Rebstock von eben dasselbst schlug sie, als die Frau von einer Badekur von Baden kam, auf die Achsel; die Wirtsfrau wurde gelähmt. Melcher Güllers Sohn wurde beim Nüsseauflesen von Margret Lienberger angegriffen, worauf dem Unglücklichen «fünff Löcher ingefallen»; Melcher starb. Auch Trina Pürin von Tegerfelden schädigte durch Griffe in die Seite und Hüften verschiedene Personen. Des Rothans Tochter, die eine grosse «Tüchsel» erhalten hatte, wurde von der Unholdin wieder geheilt.

Vom Blasen und Anhauchen ist in den Verhören öfters die Rede. Anna Wild von Wettingen verlangte vom Koch des Klosters Wettingen Blut eines soeben geschlachteten Ochsen. Als ihr die Bitte abgeschlagen wurde, blies sie den Koch in Teufelsnamen an, der Hals des Mannes wurde krumm und geschwollen. Anna Humbel von Stetten blies dem Kinde des Martin Widmer in ein Auge; dieses lief aus. Kastors Kind brachte die Hexe auf diese Weise um die Sehkraft beider Augen. Auch eine Unholde von Klingnau blendete durch Blasen die Frau ihres Sohnes.

Durch Anhauchen lähmte Adele Wingglerin von Eien, die 1592 verbrannt wurde, Hans Knellwolf von Unter-Siggingen an Händen und Füssen. Hätte der Mann, meinte die Hexe, am Morgen gebetet und sich Gott befohlen, wäre sie machtlos gewesen.

Hebammen standen sehr häufig im Verdachte, mit dem Teufel paktiert zu haben. Aus dem Amte Leuggern stammend, bekannte Appolonia Gremicherin, der böse Geist habe ihr zugemutet, die neugeborenen Kinder zu töten. Weil sie aber den Befehl nicht ausgeführt habe, hätte sie von ihrem Buhlen Schläge bekommen.

Trina Lendegkerin von Hettenschwil gestand an der Marter, drei Kinder erdrosselt und eines ertränkt zu haben. Im weitem gab sie zu Protokoll: «Item uffm Hof sye ein gmein Meidle eines Kindes in eim Stall genässen, da sye ir Buol, der bös Geist, hinder ir gestanden und sy gheissen, das Kind ze töten.»

Störungen des ehelichen Zusammenlebens war ebenfalls eine der Verpflichtungen, die die Hexen durch den Pakt mit dem Teufel eingegangen hatten. Barbara Willi von Rieden entmannte auf Ge-

heiss ihres Buhlen Melchior Meris von Baden; «Sige ir Buol, der bös Geist, in ir Hus kommen, und ir bevolchen, Melchior Merissen in sinem Namen an sin Gmacht zegriffen, so werde er mit siner Frawen kein lyblich Werk vollbringen können.» Vier Wochen später gab die Hexe dem Geschädigten die Mannheit wieder zurück.

Diebereien beging die 1575 hingerichtete Agata Flachs. Sie drang nachts durch geschlossene Türen in die Keller der Gaststätten Engel, Turm und Waage und in denjenigen des Spitals ein, wo sie Wein entwendete. Den besten fand sie im Turm und im Spital.

In den meisten Verhören gaben die Hexen zu, auch Tiere geschädigt zu haben. Mit roter oder grüner Salbe bestrichen die Unholden Kühe, Pferde oder Schweine; diese erlahmten oder standen um. Samen wurden auf Allmenden und in Krippen geworfen. Den Pferden des Klosters Wettingen warf Mechthild Forstmeister von Klingnau «Tortschenkraut» vor. Schläge auf den Rücken der Tiere hatte deren Siechtum oder den Tod zur Folge.

Entlud sich über irgend einer Gegend ein schweres Gewitter, waren die als Hexen verschrieenen Frauen daran schuld. Erfroren im Frühling Weinrebe und Nussbaum, trugen wiederum die bösen Weiber die Schuld.

Barbara Willi wusch auf Geheiss des Teufels im kalten Brünli bei Freienwil ihre Hände, was einen grossen Regen auslöste. Im Namen des Bösen schlug Maria Leemann von Widen mit einem Rütlein in den Krebsbach, worauf Regen und Riesel fiel. Agata Flachs machte mit Hilfe einer Haselrute Regen. Rührte sie in einem Kübel Wasser und sprach dabei: «Ich erfrör dich in Belzebocks Namen», waren Nüsse und Trauben verloren. Hinter der Probstei zu Klingnau öffnete der Teufel einen Graben, Mechthild Forstmeister musste mit der Rute hineinschlagen. Es entwickelte sich ein starker Rauch und ein grosses Hagelwetter vernichtete die Kulturen. Der Schmidin von Dietikon erschien der Teufel an der Repisch und befahl ihr, mit einem Bären, einem Fischereigerät, in den Bach zu schlagen. Der hereinbrechende Hagel richtete an Roggen und Kernen gewaltigen Schaden an. Margret Gütlin von Klingnau bekannte, dass keine Hexe Wetter machen könne, wenn die Glocken von Klingnau läuteten. Sie selber bezichtigte sich zu verschiedenen malen Hagel, Regen und Sturm gemacht zu haben. Der Adele

Wingglerin von Eien übergab der Teufel einen Hafen, in dem sie Kräuter sieden musste. Schüttete sie den Abguss in die Aare, so sollte sich über das Kirchspiel ein Hagelwetter entladen. Statt Schlossen fiel aber nur Riesel. Trina Lendegkerin erhielt von ihrem Buhlen ebenfalls einen Kübel, in dem sie Wasser umschütten musste. Es fiel jedoch nur Regen.

Bestrafung der Hexen

Konnten endlich Verhöre und Folterungen mit Erlangung eines Geständnisses abgeschlossen werden, hatten die Unglücklichen die Höllenqualen überstanden, oder erfolgte kein Freispruch, so schritt das Landgericht zur Urteilssprechung. Freisprüche waren selten; denn die zu Krüppel gemarteten wären für die Obrigkeit eine stetige Anklage gewesen. Nach der Urteilsverkündung wurde sofort zur Vollstreckung des Spruches geschritten. Auf dem Richtplatz verlas man das erpresste Geständnis der Hexe, um die gaffende Menge, unter der sich auch die Jugend befand, von der Schuld der Frau zu überzeugen. Das Richterkollegium setzte sich aus 24 Landrichtern zusammen, die aus allen Schichten der Bevölkerung der Grafschaft stammten. Von Amtes wegen waren im Landgericht alle Untervögte der Aemter, dazu die Vögte von Schneisingen und Weiningen, ferner der Ammann von Lengnau. Am 11. Juli 1575 waren Landrichter: Hans Buol, Rudolf Walz, Stoffel Künzi, Kleinhans Wigerli, Kleinhans Kollmeyer, Junghans Rudolf, Michel Widmer, Baltasar Locher, Adam Neracher, Peter Köchli, Kaspar Kalt, Hans Othmar Jagli, Urban Meyer und Melchior Stäger. 1584 am 19. März finden wir im Landgericht nebst den oben erwähnten Amtspersonen Heinrich Gerwer, Ulrich Guffi, Rudolf Häffeli, Grosshans Hellmeyer, Ulrich Allgauwer, Jakob Keller, Hans Nägeli, Melchior Nöteller, Kaspar Schürman, Adam Süssli, Uli Widmer, Baltasar Locher, Heinrich Humbel, Adam Neracher und Erhard Lips. Am 17. Mai 1590 sassen Heinrich Gerwer, Michael Trinkler, Baschi Wyss, Kaspar Brunner, Hans Keyser, Hans Wiederkehr, Konrad Rot, Kaspar Schürmann, Baltasar Locher, Uli Widmer, Jakob Keller, Kleinhans Giger und Stoffel Minikus im obersten Gerichtshof. Trina Lendegkerin verurteilten am 11. Mai 1596 Heinrich Stucki, Uli Mülli, Uli Bind, Hans Küssenberg, Hein-

rich Huser, Christen Schilling, Balthasar Locher, Uli Widmer, Stoffel Meyer, Erhard Lips, Kleinhans Schnyder, Colmar Märki, Hans Wiederkehr, Peter Humbel und Jagli Rub.

Bis zum Jahre 1600 lautete der Spruch dieses Laienkollégiums ausnahmslos auf lebendig verbrennen. Das Recht dazu leitete das Gericht dadurch ab, dass es sich als Nachfolger der ehemaligen kaiserlichen Gerichte ausgab; es urteilte «vermög kaiserlichen Rechten». Anfänglich wurde die Hexe verurteilt, «weil sy von irem Gott und Schöpfer abgefallen und sich dem bösen Geist dem Tüffel ergeben». Später präziserte das Landgericht den Spruch dahin, dass es neben der Verleugnung Gottes auch noch den Umstand in Erwägung zog, dass eben die Unholden den Mitmenschen Schaden zufügten.

Zur Illustration seien einige der landgerichtlichen Sprüche angeführt.

Actum uff Samstag, den 26. Mey anno 1584 ward über die arm Wybspersonen (Verena Reckleri von Döttingen und Elsbeth Raseri von Reckingen) Landgricht gehalten, da sich die Landrichter erkennt, dass sy die beid mit dem Ellement des Fürs (weyl sy von irem Gott und Schöpfer abgefallen und dem bösen Geist dem Tüffel ergeben) vom Leben zum Tod gricht werden sollen.

Fünf Jahre später bei der Aburteilung der beiden Hexen Anna Kilholzin von Etwil und der Anna Blum von Böttstein erkannte das Gericht wie folgt:

Actum Samstag nach Othmari anno 1589 ward über obgemelte zwo arme Wybspersonen Landgricht gehalten. Von einem ersamen Landgricht mit Urteil erkennt: Also dass gemelte beide Wyber von wegen dass sy Gott dess allmächtigen verlouget, dem bösen Geist anhengig gewesen, sinem bösen Willen gevolget, ouch Lüth und Vech verderbt, durch den Nachrichter nach keiserlichen Rechten mit dem Ellement des Fürs vom Läben zum Tod zu Aeschen sollen verbrennt werden und demnach die Aeschen vergraben, damit dardurch jemand's kein Schaden widerfahren möge.

Am Montag den 23 Tag Maien anno 1592 wurde über die arme Wybsperson Adele Wingglerin von Eychen Landgricht gehalten und von demselbigen einhelliglich erkennt worden: Die-wyl sy der Sache gichtig, dass sy sich von Gott dem Allmäch-

tigen irem Schöpfer und allen himmlischen Heer abgeworffen und sich dem bösen Fynnd abgeben sin bösen Mutwillen und Geheiss gevolgt. Derwegen solle sy dem Nachrichter bevolchen syn, der sy uff ein Leitern (nachdem das Fhür angezündt) rügglingen binden, demnach sy mit nidergekerten Anngesicht in das Fhür werfen, sy zu Eschen verbrennen und demnach die Eschen vergraben, damit jemens kein Schaden dardurch widerfaren möge, damit solle sy hie in Zyt gebüesst haben.

Um die furchtbaren Leiden bei der Einäscherung abzukürzen, band man den Frauen Pulversäcke um den Hals. 1588 lieferte Meister Niklaus Oederlin zur Hinrichtung von drei Hexen 8 Pfund Büchsenpulver. 1591 brauchte der Nachrichter zu vier Weibern für 25 Pfund Pulver. Auch Schwefel wurde zeitweise zum gleichen Zwecke verwendet. Die Hexenprozesse und die Verbrennung der bösen Weiber war für das Landvogteiamt eine kostspielige Sache. In allen noch vorhandenen Grafschaftsrechnungen kehren dieselben Auslagen wieder. Geld wurde für Fuhrlohn, Holz, Stroh, Leitern, Ketten, Brot für Knaben, für die Entlohnung des Scharfrichters, für das Landgericht und für den Unterhalt der Hexen während der Gefangenschaft ausgegeben.

Für die Jahre 1574 bis 1600 geben 19 Grafschaftsrechnungen über die Aufwendungen, die für die Verbrennung der armen Weiber gemacht wurden, Aufschluss. Einen merklichen Teil der Ausgaben floss in die Tasche des Nachrichters, des Henkers. Ueber seine Persönlichkeit geben die Akten nur spärlichen Bescheid. Von 1578 bis 1581 nennen sie einen Meister Balthasar.

Der Henker bezog als fixe Jahresbesoldung 52 Pfd., die 1586 auf 72 Pfd. erhöht wurde. Zu dieser Summe kamen aber noch Entschädigungen für jede einzelne Leistung, wie das Verbrennen der Hexen und der Selbstmörder, das Bestatten der hingerichteten Verbrecher, das Säubern der Türme und des Richtplatzes, sowie für seine Anwesenheit auf beiden Zurzacher Märkten.

Ansehnliche Summen verschlang auch das Landgericht, das zu seinen Sitzungen den «Engel» belegte. Endlich erhielten auch die jungen Knaben an jedem Landtage eine Brotspende im Betrage von 4, 5 oder 6 Pfd.

1586 gab Landvogt Hans Konrad Escher von Zürich zur Hinrichtung von fünf bösen Wybern folgende Beträge aus:

- 1 Pfd. dem Färber Furlon von den gfangenen Wybern zeführen.
- 15 Pfd. dem Nachrichten von dryen armen Frowen zerrichten.
- 27 Pfd. 15 S. umb 4 Klafter Holz, Strouw und Bulffer.
- 10 Pfd. dem Wagner umb Leitern, Stangen und Stüd.
- 16 Pfd. 18 S. dem Schmied umb Kettinen, Fürhaggen, Schufflen, Hawen und Bickel.
- 90 Pfd. der Unkosten, so über obvermelte drü arme Wyber gangen.
- 20 Pfd. dem Nachrichten sampt 3 Frömden, die er by im gehept von zwey armen Frowen mit dem Für hincerichten.
- 11 Pfd. umb 3 Klafter Holz und Strauw.
- 8 Pfd. Meister Niclaus Oederlin umb Büchsen-Bulffer, das zu söllich obgemelten armen Wybern verbrucht worden.
- 7 Pfd. dem Wagner umb Leitern, Stangen und Stüd.
- 11 Pfd. dem Schmied umb Kettinen, Fürhaggen, Bickel und Hauwen.
- 2 Pfd. 10 S. dem Nachrichten von den Dürmen in der Stadt und im Schloss zesübern.
- 60 Pfd. der Unkosten, so über sölliche zwey arme Wyber gangen.
- 2 Pfd. von Wybern von Dietikon in die Gfengknus zeführen.
- 42 Pfd. mit den zweyen Wybern uffgangen, so für böse Wyber angeben worden und aber unschuldig erfunden.
- 12 S. einen Botten zu Dietikon zu den Gschwornen, dass sy die gfangnen Wyber hiehar bringen.
- 72 Pfd. so uff den beiden Landtagen der fünf Wybern zum Engel verzert worden.

Zur Veröffentlichung weiterer Grafschaftsrechnungen reicht leider der Platz nicht. Vielleicht wird es später möglich sein, das noch in manch anderer Beziehung interessante Aktenmaterial bekannt zu machen.

Nach altem Recht gehörte die Hinterlassenschaft malefizischer Personen der Obrigkeit. In der Grafschaft Baden reichten die Vermögen der verbrannten Hexen bei weitem nicht aus, um die Kosten zu decken, die durch die Verfolgung verursacht wurden, denn die bösen Wyber gehörten mit wenigen Ausnahmen zur ärmsten Schicht der Bevölkerung. Zur Ehre des Landgerichtes sei erwähnt, dass es in einigen Fällen das strenge Recht durch menschliches Einsehen milderte, indem es einen Teil des kargen Vermögens den unmündigen Kindern überliess. 1575 finden sich folgende Eintragungen:

- | | |
|----------|---|
| 32 Pfd. | von der alten Adamin Gut, so ich richten lassen, das übrig den Kindern gelassen. |
| 150 Pfd. | von der Flachsinen Gut, so ich ouch richten lassen, das übrig den Kindern geschenkt. |
| 60 Pfd. | von des Hüsellis Gut, so ouch gricht worden, das übrig dem Mann und Kindern gschenkt. |

Es erübrigt mir noch festzustellen, dass die Hexenverfolgung keine ausschliesslich katholische Angelegenheit war, denn auch in reformierten Landesgegenden war der Hexenwahn verbreitet. Die Landvögte beider Konfessionen verfolgten die armen Frauen mit gleichem Eifer.

Zuruf

*Wenn sie dich höhnen,
Werde nicht weich!
Musst du auch frönen,
Du bleibst dir gleich.*

*Macht wird verwehen
Wie Blätter im Wind;
Nichts bleibt bestehen
Als was wir sind.*

*Was du gegeben
Aus innerster Not:
Liebe wird leben.
Hass verloht.*

Adolf Haller